



Bremer Fußball-Verband

Geschäftsordnung

(Stand 10/2022)

§ 1 - Allgemeines

Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte des Verbandes geführt werden, soweit hierfür in der Satzung nicht besondere Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 2 - Verwaltung

1. Vorstand und Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in ihren Sitzungen.
2. Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, beruft und leitet die Tagungen des Verbandes und die Sitzungen des Vorstandes.
3. Ist weder der Präsident noch ein Vizepräsident anwesend, ernennt die Versammlung den Versammlungsleiter. Das gleiche gilt sinngemäß für die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse.
4. Rechtsverpflichtende Schriftstücke müssen gemäß § 25 (2) der Satzung unterzeichnet werden.
5. Vorstand und Ausschüsse haben zu jedem ordentlichen Verbandstag über die verfloßenen Geschäftsjahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten zu ersehen ist.

§ 3 - Versammlungen und Sitzungen

1. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen, falls die Versammlung nach Eröffnung keine Änderung beschließt.
2. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
3. Der Versammlungsleiter hat in gleicher Sache gestellte Anträge so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitgehendsten Antrag zuerst entschieden wird.

4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zugelassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.
5. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
6. Anträge auf Schluss der Aussprache sind nach Verlesen der Rednerliste und nachdem höchstens ein Redner für und einer gegen den beantragten Schluss gesprochen hat, abzustimmen.
7. Über Tagungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die alle gefassten Beschlüsse enthält. Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 4 - Redeordnung

1. Die Versammlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu leiten. Niemand hat das Wort zu nehmen, ohne vorher darum nachgesucht zu haben. Es ist eine Rednerliste in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen zu führen.
2. Der Versammlungsleiter hat gemäß festgestellter Reihenfolge das Wort zu geben. Er selbst kann außer der Reihe zur Sache sprechen.
3. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung festgelegt werden. Antragsteller erhalten als erste und letzte das Wort. Zur Geschäftsordnung oder zu einer Sachberichtigung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
4. Wird nicht zur Sache gesprochen, verletzt der Redner den parlamentarischen Anstand oder entfernt er sich fortwährend vom Gegenstand der Beratung, kann der Versammlungsleiter ihm nach vorheriger Ermahnung das Wort entziehen.
5. Grobe Störungen des Ablaufes können vom Versammlungsleiter mit Ausschluss geahndet werden.

§ 5 - Abstimmungen und Wahlen

1. Zur Annahme eines Antrages genügt in allen Fällen einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Versammlungsleiter namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt, oder wenn eine solche von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Abstimmungen können vor Ort in digitalisierter Form erfolgen, soweit durch geeignete Geräte und Programme sichergestellt ist, dass die Grundsätze für die ordnungsgemäße Stimmabgabe und Auszählung gewährleistet sind. Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen zu Beginn der Versammlung über eine digitale Stimmabgabe und Auszählung für die Versammlung ab.

3. Bei allen durch Stimmzettel vorgenommenen Abstimmungen ist das Ergebnis durch mindestens drei Mitglieder der Versammlung festzustellen.
4. Nach Entlastung des Vorstandes übernimmt ein von der Versammlung vorgeschlagenes Mitglied den Vorsitz bis zur Neuwahl des Präsidenten oder des Vorsitzenden.

§ 6 - Umlaufverfahren

1. Der Beirat bzw. Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich nach Erörterung. Beschlüsse über Sachverhalte, die einer unmittelbaren Entscheidung bedürfen und keines Aufschubs bis zur nächsten regulären Sitzung erlauben, können im Beirat und Vorstand aufgrund dieser Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
2. Ein Umlaufverfahren kann nur initiiert werden, wenn der Antrag von zwei Beirats- bzw. Vorstandsmitgliedern eingereicht wird. Die Eilbedürftigkeit ist im Antrag gesondert zu begründen. Der Sachverhalt selbst muss so ausführlich dargestellt sein, dass er auch Beirats- bzw. Vorstandsmitgliedern, die sich mit ihm bisher nicht befasst haben, verständlich ist.
3. Widerspricht ein Beirats- bzw. Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren der Form wegen, ist das Verfahren beendet und die Geschäftsstelle wird umgehend zu einer Sondersitzung des Beirats bzw. Vorstands innerhalb von acht Tagen einladen, um über den Antrag nach Erörterung abzustimmen.
4. Den stimmberechtigten Beirats- bzw. Vorstandsmitgliedern ist eine Zeit von mindestens fünf Tagen für ihre Rückmeldung zu gewähren. Die Frist beginnt am Tag nach der Versendung des Antrags. Die Rückmeldungen werden digital über ein geeignetes Medium gesammelt.
5. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats bzw. Vorstands durch Rückmeldung zugestimmt haben. Über das Ergebnis informiert die Geschäftsstelle umgehend nach Ende der Rückmeldefrist.